

## Haushaltssatzung der Gemeinde Korb für das Haushaltsjahr 2023

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.250.200
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.908.884
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>- 658.684</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	300.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>300.000</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>- 358.684</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.969.555
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.667.776
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>301.779</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.152.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.471.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>- 1.319.000</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>- 1.017.221</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	230.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>970.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 47.221</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

1.200.000

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 250.000

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H. der Steuermessbeträge

Korb, den 16.03.2023

Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 15.03.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite i.H.v. 1.200.000 Euro wurde gem. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 24.03.2023 bis 04.04.2023, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gemeindewerke Korb für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

### **§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt	Euro
<b>im Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen in Höhe von	1.294.110
mit Aufwendungen in Höhe von	1.196.557
Jahresgewinn in Höhe von	97.553
<b>im Liquiditätsplan</b>	
mit Einzahlungen in Höhe von	1.565.110
mit Auszahlungen in Höhe von	1.564.457
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Jahresende	653

### **§ 2 Kreditermächtigung**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	241.000
--	---------

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf	0
--	---

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	233.000
---	---------

Korb, den 16.03.2023  
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 15.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Korb für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 241.000 Euro gemäß § 87

Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 24.03.2023 bis 04.04.2023, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**  
**für das Wirtschaftsjahr 2023**

I. Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 hat der Gemeinderat am 24.01.2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt: Euro

**im Erfolgsplan**

mit Erträgen von	1.685.591
mit Aufwendungen von	1.696.630
Jahresverlust	-11.039

**im Liquiditätsplan**

mit Einzahlungen von	1.927.951
mit Auszahlungen von	1.881.800
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Jahresende	46.151

**§ 2 Kreditermächtigung**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 479.000

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 339.000

Korb, den 16.03.2023  
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 15.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des

Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt.  
Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 479.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 24.03.2023 bis 04.04.2023, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wohnbau Korb für das Wirtschaftsjahr 2023**

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

### **§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:	Euro
<b>im Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen von	353.500
mit Aufwendungen von	340.810
Jahresgewinn von	12.690
<b>im Liquiditätsplan</b>	
mit Einzahlungen von	1.853.500
mit Auszahlungen von	1.839.010
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Jahresende	14.490

### **§ 2 Kreditermächtigung**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	1.098.000
--	-----------

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf	0
--	---

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	68.000
---	--------

Korb, den 16.03.2023  
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 15.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wohnbau Korb für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.098.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 24.03.2023 bis 04.04.2023, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.